

Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Anwendungsbereich

Im Geschäftsverkehr zwischen uns, der Firma Rippert Anlagentechnik GmbH & Co. KG sowie ihrer Schwesterunternehmen (im folgenden Auftraggeber = AG genannt), und unseren Lieferanten (im folgenden AN = Auftragnehmer) gelten nur die nachstehend aufgeführten Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des AN, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. An allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind wir nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen übereinstimmen oder wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sonstiger Art sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB.

Bestellung

Verträge (Angebot und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern wir nicht ausdrücklich mit dem AN die Aufhebung des Schriftformerfordernisses vereinbart haben. An Zeichnungen, Modellen, Matrizen, Schablonen oder Mustern, die wir dem AN zur Durchführung seines Auftrages zur Verfügung stellen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Soweit der AN der Bestellung nicht innerhalb der dort angegebenen Lieferfrist widerspricht, gilt der Termin und die vertragliche Beziehung ohne weitere schriftliche Bestätigung als rechtsverbindlich. Der gesamte Schriftwechsel (Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen etc.) ist unter Angabe der auf unserer Bestellung vermerkten Bestellnummer und sonstiger Bestellvermerke nur mit unserer Einkaufs-Abteilung zu führen.

Lieferzeit

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der schriftlich bestätigte Eingang der Ware bei der von uns bestimmten Empfangsstelle. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von sonstigen Leistungen ist dagegen die Abnahme. Von dem Eintritt etwaiger Verzögerungen hat der AN uns sofort Mitteilung zu machen, wobei auch die voraussichtliche Dauer der Lieferzeitüberschreitung anzugeben ist. Bei nicht fristgerechter mangelfreier Lieferung sind wir ohne Gewährung einer Nachfrist berechtigt, im Falle begründeter Interessen, wie z.B. eigener Terminbindung, nach unserer Wahl Nachlieferung oder Beseitigung des Mangels und Schadensersatz wegen Verzuges oder aber statt der Erfüllung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus dem Verzug. Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen und berührt vereinbarte Zahlungstermine nicht.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände befreien beide Vertragsparteien jeweils für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Geltendmachung des bis zum Eintritt der höheren Gewalt entstandenen Verzugschadens bleibt unbenommen. Dauern diese Hindernisse mehr als 4 Wochen an oder wird der Liefertermin unserer Gesamtanlage deutlich gefährdet, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Preise

Sämtliche Preise sind, falls nichts anderes vereinbart ist, Festpreise. Sie schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht an dem vereinbarten Leistungsort zu bewirken hat. Die Verpackung wird nur bezahlt, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absender gutzuschreiben. Soweit bei Vertragsschluss nichts anderweitiges ausdrücklich vereinbart wurde, trägt der AN die gesamten Transportkosten inklusive der durch ihn eventuell abgeschlossenen Transportversicherung sowie eventueller Zollgebühren. Eine Übernahme etwaiger Transportversicherungskosten durch uns, den AG, wird ausdrücklich ausgeschlossen, da wir SVLS – Verzichtskunde sind. Preiserhöhungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Preiserhöhungen infolge allgemein geänderter Marktlage sind in vollem Umfang an uns weiterzugeben. Dies gilt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auch bei Festpreisaussprachen. Weisen unsere Erklärungen offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler auf, so sind diese Erklärungen für uns nicht verbindlich.

Versand

Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif- und Transportbestimmungen der Eisenbahn, des Lkw-Verkehrs, der Schiff-Fahrt, des Luftverkehrs usw. zu beachten, auch hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrgutvorschriften. Dabei ist die für uns günstigste Transportmöglichkeit zu wählen, es sein denn, dass insoweit besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Für aus Unterlassung und Verspätung entstandene Schäden haftet der AN. Die Transportgefahr trägt der AN bis zum Eintreffen der Ware an der bezeichneten Empfangsstelle. Ablieferungen an eine andere als der bezeichneten Stelle bewirken auch dann keinen Gefahrübergang, wenn die Lieferung dort entgegengenommen wird. Ablieferungen können im Werk D 33442 Herzebrock-Clarholz nur in der Zeit von montags bis freitags 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr erfolgen. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und Leistungen sonstiger Art geht die Gefahr erst mit förmlicher Abnahme des Werkes auf uns über. Für Folgen unrichtiger Versandpapiere haftet der AN. Zu Teillieferungen ist der AN nur dann berechtigt, wenn wir dem schriftlich zugestimmt haben. Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Über- oder Unterlieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Alle Sendungen sind dem Frachtführer ausreichend verpackt und mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbrief, Lieferscheine für jede einzelne Lieferanschrift) auszuhändigen. Der AN ist nicht zu Nachnahmesendungen berechtigt.

Gewährleistung und Mängelanzeige

Mängel der Lieferungen sind von uns, wenn sie ohne weiteres nach den Gegebenheiten eines geregelten Geschäftsablaufes festgestellt werden (offensichtliche Mängel), dem AN 7 Werktagen nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen. Bei verdeckten Mängeln beträgt die Frist zur Mängelanzeige 10 Werktagen nach Entdeckung. Die Entgegennahme von Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware kann nicht als Genehmigung der Lieferung und Verzicht auf Gewährleistungsansprüche ausgelegt werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich, wenn die Lieferung bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle eingegangen ist und ein ordnungsgemäßer Lieferschein vorliegt. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Werkleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch erst mit schriftlicher Abnahme bzw. zu den einzelvertraglich vereinbarten Terminen. Liegt ein Mangel vor, haben wir nach unserer Wahl das Recht, Nachbesserungen oder unverzügliche und kostenfreie Neulieferung zu verlangen, sowie nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, den Preis angemessen herabzusetzen und/oder Schadensersatz zu verlangen. Insbesondere sind wir in dringenden

Fällen oder wenn der Lieferer seine Gewährleistungspflicht nicht unverzüglich erfüllt, berechtigt, ohne Mahnung und Nachfristsetzung auf seine Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. Daneben sind wir im Falle der Gewährleistungsverpflichtung des AN stets berechtigt, Schadensersatz wegen entstandener Mangelgeschäden zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist endet grundsätzlich mit Ablauf von 36 Monaten nach Inbetriebnahme der Gesamtanlage beim Endkunden, falls nicht anders vereinbart. Für ersetzte oder nachgebesserte Liefergegenstände beginnt nach Beseitigung des Mangels die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Produkthaftung / Haftungsfreistellung

Der AN ist verpflichtet, den AG von Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Schadensersatzansprüche des AN

Schadensersatzansprüche des AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für Fälle der Verletzung von Leib und Leben. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des AG.

Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung für jeden Auftrag getrennt unverzüglich nach Lieferung an uns zu senden. Sie dürfen der jeweiligen Lieferung nicht beigefügt sein. Ferner müssen die Rechnungen die jeweilige Bestellung kennzeichnen sowie die jeweils gelieferten Gegenstände in der Art, der Menge, im Gewicht, etc. genau bezeichnen. Wird dieser Verpflichtung zuwider gehandelt, so haftet der AN für die daraus resultierenden Schäden.

Zahlung

Zahlung nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb 14 Tagen jeweils \cdot 5 % Skonto oder Zahlung nach besonderer Vereinbarung. Sollte die Lieferung oder Leistung nicht vollständig oder mangelhaft erbracht oder keine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt worden sein, so beginnen die oben aufgeführten Zahlungsfristen erst nach vollständiger Erbringung der Lieferung oder Leistung bzw. Beseitigung der Mängel und Vorlage einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Ein Skonto-Abzug ist auch dann zulässig, wenn wir aufrechnen oder wegen noch zu beseitigender Mängel lediglich eine Teilzahlung leisten. Der AN ist zur Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Durch Bezahlung der Rechnung wird ein Anerkenntnis, insbesondere bezüglich Beschaffenheit, Preis und sonstiger Eigenschaft der Ware, nicht erklärt. Wir sind auch dann berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, wenn unser Anspruch erst binnen 30 Tagen fällig wird und/oder nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis wie unsere Verpflichtung beruht. Wechsel, Nachnahmen, Postaufträge werden von uns nicht eingelöst. Etwaige dadurch entstehende Kosten brauchen von uns auch nicht getragen zu werden.

Abtretungsrecht

Der AN ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine dem AG gegenüber bestehende Forderung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Eigentumsvorbehalt

Jeglicher Eigentumsvorbehalt (einfacher, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt) des AN erlischt mit der Erfüllung (Bezahlung, Aufrechnung etc.), der aus der jeweiligen Lieferung bestehenden Forderung. Mit der Verarbeitung der Ware durch den AG geht der Eigentumsvorbehalt stets unter. Sofern der AG eigene Teile beim AN bestellt, behält er sich hieran das Eigentum vor.

Schutzrechte

Wir behalten uns alle Rechte für unsere erfolgten Schutzrechtsanmeldungen wie Patente und Gebrauchsmuster vor, insbesondere strafbewährte Unterlassungserklärungen und Schadensersatzansprüche. Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir aus diesem Grunde von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen Aufwendungen, die uns aus der Inanspruchnahme des Dritten erwachsen, freizustellen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Herzebrock-Clarholz. Auch für unsere Zahlung oder sonstigen Gegenleistungen ist der Erfüllungsort Herzebrock-Clarholz. Soweit es sich bei den AN um Kaufleute, ausländische Vertragspartner, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, gilt für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag mit uns ergebenden Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand D - 33442 Rheda-Wiedenbrück als vereinbart.

Schlussbestimmungen

Stellt der Lieferant seine Lieferung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Verträge zurückzutreten. Rechte und Pflichten aus den Vertragsbeziehungen können vom AN nur mit unserer schriftlichen Genehmigung auf Dritte übertragen werden. Auch für Verträge mit ausländischen Partnern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ausgeschlossen. Es gilt ausnahmslos die deutsche ordentliche Gerichtsbarkeit, soweit nicht einzelvertraglich Schiedsgerichtsvereinbarungen getroffen werden. Sollten Einzelbestimmungen der obigen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten solche, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten beider Parteien am nächsten kommen. Vertragsergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit stets der Schriftform.

Gültigkeit: Stand Juli 2005